



Urteilsbesprechung

EuGH beanstandet Mindest- und Höchstsätze der HOAI

EuGH, Urteil vom 4.7.2019 – Rs. C-377/17

180. Ausgabe, September 2019

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e. V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 0 7142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Die deutsche Honorarordnung für Architekten und Ingenieure begrenzt Honorarvereinbarungen auf Mindest- und Höchstsätze: „Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen (§ 7 Abs. 1 HOAI)“. Die Europäische Kommission verklagte die Bundesrepublik Deutschland wegen dieser Preisbegrenzungen. Die Begrenzungen seien nicht durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt und in jedem Falle unverhältnismäßig. Die Bundesregierung argumentierte, die Mindestsätze sollten eine hohe Qualität der Planungsleistungen sichern, die Höchstsätze Verbraucher vor Überteuerung schützen.

2. Entscheidung des Gerichts

Der EuGH folgte der Argumentation der EU-Kommission: Die Argumentation, es gelte die Planungsqualität zu sichern, stehe im Widerspruch zur Zulässigkeit des Angebots von Planungsleistungen durch nicht an die HOAI gebundene Unternehmen. Der Schutz des Verbrauchers vor Überteuerung könne auch durch weniger einschneidende Maßnahmen wie Informationspflichten verwirklicht werden.

3. Praxishinweise

- Die Entscheidung des EuGH ist ab sofort bei Anwendung der HOAI zu beachten.
- Architekten können nicht mehr auf Mindestsätze pochen, wenn eine niedrigere Honorierung vereinbart wurde.
- In Vergabeverfahren können Planungsleistungen zu einem unter den Mindestsätzen liegenden Honorars angeboten werden.
- Der Einwand des Auftraggebers, das vereinbarte Honorar überschreite die Höchstsätze, greift nicht mehr.
- Es ist zu erwarten, dass der Gesetzgeber die HOAI anpassen wird, was aber aufgrund der nicht einfach umzusetzenden Vorgaben des EuGH Zeit in Anspruch nehmen dürfte.

Rechtsanwalt Joachim Garbe-Emden
SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Berlin